



Dr. Veronika Cortolezis und Dr. Alexander Scheuwimmer

Aktuelles von den Höchstgerichten

Nicht dürfen was man kann

Herrn Färpa gehört eine Diskothek. Diese Diskothek verpachtet Herr Färpa an Herrn Pächner. Die beiden vereinbaren, dass Färpa Herrn Pächner eine abstrakte Bankgarantie gibt, damit Pächner etwaige Ansprüche gegen Färpa befriedigen kann, wenn der Pachtvertrag beendet wird. Vor allem die Barkaution, die Pächner bei Färpa hinterlegt, soll mit dieser Bankgarantie abgesichert werden. So geschieht es, dass Färpa eine abstrakte Bankgarantie Pächner übergibt.

Jahre später nimmt Pächner ein Darlehen bei seiner Hausbank auf. Als Sicherheit tritt er ihr seine Rechte aus der Bankgarantie ab. Pächners Hausbank weiß natürlich, dass die Bankgarantie ursprünglich für den Fall ausgestellt wurde, dass der Pachtvertrag aufgelöst wird und Pächner Ansprüche gegen Färpa hat.

Wieder einige Jahre später stellt Pächners Hausbank Pächners Darlehen fällig. Zur Befriedigung ihrer Forderung gegen Pächner ruft sie die Bankgarantie ab. Da die Bankgarantie abstrakt ist, kann Pächners Hausbank dies ohne weiteres. Färpa jedoch sieht natürlich nicht ein, warum er (über seine Hausbank) an Pächners Hausbank leisten soll; schließlich wurde die Bankgarantie für den Fall ausgestellt, dass das Pachtverhältnis beendet wird und Pächner Ansprüche gegen Färpa haben sollte. Pächners Hausbank benutzt die Bankgarantie aber dazu, ihre Forderungen gegen Pächner zu befriedigen.

Der OGH gibt Herrn Färpa Recht. In seiner Entscheidung vom 03.04.2007, 5 Ob 45/07i, stellt er fest, dass das Abrufen der Bankgarantie durch Pächners Hausbank einen unberechtigten Eingriff in das Vermögen des Färpa darstellt; Dies obwohl Pächners Hausbank gegenüber Pächner dazu berechtigt ist und obwohl er dazu auch gegenüber Färpas Hausbank im Stande ist. Färpa kann daher den Abruf der Bankgarantie mittels Einstweiliger Verfügung widerrufen.

(Kein) Glück gehabt

Wer sich einen Gegenstand, zum Beispiel den fehlenden Aufkleber für sein Paninialbum, dadurch verschaffen möchte, dass er

bei einer Versteigerung im Internet mitbietet, braucht Glück: Zunächst einmal muss man das Glück haben, dass der gesuchte Aufkleber überhaupt derzeit versteigert wird; dann muss man das Glück haben, zur rechten Zeit das rechte Gebot zu machen, um der Höchstbietende zu werden; dann darf derjenige, der das begehrte Stück versteigert, kein Betrüger sein; der Aufkleber sollte auf dem Postweg nicht verloren gehen; und wenn man das lang ersehnte letzte Stück in der Sammlung endlich in Händen hält, sollte sich nicht herausstellen, dass es schon ganz verbleicht ist, nicht mehr klebt, weil es schon einmal eingeklebt war und dann womöglich auch noch an den Rändern eingerissen ist.

Eine ganze Menge Glück, möchte man meinen. Anders sieht das der OGH: In seinem Urteil vom 07.08.2007, 4 Ob 135/07t, hat er festgestellt, dass ein bei einer Auktion auf einer Internetplattform zustande gekommener Kaufvertrag kein Glücksvertrag sei.

Ursache für diesen Rechtsstreit war ein Käufer, der zwar das Glück hatte, Meistbietender bei der Versteigerung des Objekts seiner Begierde zu werden, später aber unzufrieden mit dem versteigerten Gegenstand war. Seiner Meinung nach war das Objekt nicht einmal die Hälfte dessen wert, was er bezahlt hatte. Er machte daher die so genannte Verkürzung über die Hälfte („læsio enormis“) geltend und wollte sein Geld zurück. Der Versteigerer hingegen wandte ein, dass eine Verkürzung über die Hälfte nicht geltend machbar wäre, da es sich um einen Glücksvertrag handle. Bei Glücksverträgen ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte unmöglich. Der OGH gab, wie gesagt, dem Käufer Recht. Auch Glück ist eben relativ.

Der Rechtsweg ist nicht ganz ausgeschlossen

Der Radiosender Ü21 veranstaltete ein „Spiel“, bei dem derjenige, der einen Geldschein mit einer bestimmten Seriennummer zu einem bestimmten Datum nachweislich hat, einen Preis gewinnt. Herr Lukas war der Glückliche, der den Geldschein mit der richtigen Seriennummer am fraglichen Datum in seiner Geldbörse hatte. Im Zuge der Einlösung seines Gewinns gab es

Fünf Stunden Arbeit pro Woche sind genug!



MMag. Petra Egger

allerdings Probleme mit dem Radiosender Ü21, sodass sich Herr Lukas gezwungen sah, das Gericht einzuschalten. Der Radiosender wollte sich ganz und gar nicht auf den Rechtsstreit einlassen und versuchte, diesen schon im Keim zu ersticken. Er argumentierte einerseits, dass Spielschulden Ehrenschulden seien und daher nicht einklagbar seien; außerdem, dass in den Spielregeln ja der Rechtsweg ausgeschlossen sei und die Klage auch aus diesem Grund unzulässig sei.

In beiden Punkten widersprach der OGH dem Radiosender in seinem Urteil vom 26.04.2007, 2 Ob 251/06k. Das von Ü21 veranstaltete „Spiel“ sei in Wahrheit eine so genannte Auslobung und damit ganz normal vor Gericht einklagbar. Und der Rechtsweg ist natürlich auch nicht ganz ausschließbar: Zumindest ob das Versprechen, das der Spielveranstalter gab, auch wirklich eingehalten wurde, muss kontrollierbar sein. Und wenn die in den Spielregeln vorgesehenen Bedingungen für den „Sieg“ erfüllt werden, muss der Gewinn auch eingeklagt werden können. Soviel Recht(sweg) muss eben schon sein.

Eine Arbeitnehmerin war als Marketingmanagerin beschäftigt und wollte nach Beendigung der Karenz eine Teilzeitbeschäftigung im Ausmaß von 30 Wochenstunden antreten.

Der Dienstgeber hingegen hatte während der Karenz der Dienstnehmerin flugs erheblich umstrukturiert: Die Position Marketingmanagement gab es nicht mehr. Für die „Vorbereitung von Marketingentscheidungen durch die Geschäftsleitung“ bot der Dienstgeber eine Beschäftigung im Ausmaß von fünf Wochenstunden an. Diese seien verteilt auf zwei Tage pro Woche zu leisten. Mit diesem ihrer Ansicht nach äußerst unattraktiven Angebot wollte sich die Dienstnehmerin nicht abspesen lassen.

Hintergrund ist die umstrittene Elternteilzeitregelung. Diese gibt Dienstnehmern einen Rechtsanspruch auf Teilzeitarbeit bis zum 7. Geburtstag des Kindes. Bis zum 4. Geburtstag besteht darüber hinaus ein umfassender Kündigungsschutz. Ausmaß und Lage der Teilzeitarbeit ist einvernehmlich zwischen Dienstgeber und Dienstnehmer festzulegen. Dabei sind sowohl die betrieblichen Interessen als auch die Dienstnehmerinteressen zu berücksichtigen.

Das Gericht hat hier überraschenderweise dem Dienstgeber recht gegeben: Es sei ihm nicht zuzumuten, eine nicht mehr bestehende Position im Unternehmen für die Mitarbeiterin neu zu schaffen. Offenbar konnte er die erfolgte Umstrukturierung ausreichend begründen und nachweisen. Die Interessen der Arbeitnehmerin seien demgegenüber nicht stärker zu bewerten, da sie durch die berufliche Situation ihres Mannes sowie das Kinderbetreuungsgeld ausreichend abgesichert sei.

Neu und sehr umstritten ist die Verknüpfung mit dem Einkommen des Ehemannes. Selten aber doch ist ein mittelloser Ehemann vorteilhafter als ein gutverdienender ...

